

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2020.50 vom 25. August 2020

BS Appellationsgericht, 2020-08-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2020.50

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2020.50 du 25 août 2020

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2020.50 del 25 agosto 2020

Erwägungen

E. 1

Entscheide der unteren Aufsichtsbehörde können innert 10 Tagen nach der Eröffnung an die obere Aufsichtsbehörde weitergezogen werden (Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG, SR 281.1]). Als solches amtet grundsätzlich das Dreiergericht des Appellationsgerichts (§ 5 Abs. 3 des basel-städtischen Gesetzes betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [EG SchKG, SG 230.100] in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Ziffer 13 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Hat allerdings wegen Säumnis ein Nichteintretensentscheid zu ergehen, so ist der Einzelrichter einschliesslich des Kostenentscheids zuständig; die gleiche Zuständigkeit gilt für die Beurteilung von Gesuchen um Wiederherstellung (§ 44 GOG).

Das Verfahren richtet sich nach Art. 20a SchKG. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) sinngemäss (§ 5 Abs. 4 EG SchKG), insbesondere die Bestimmungen von Art. 319 ff. ZPO über das Beschwerdeverfahren.

E. 2

Der vorliegend angefochtene Entscheid wurde laut Sendungsnachverfolgungsnachweis (bei den Akten) am 9. September 2020 versandt und tags darauf dem Schuldner zur Abholung gemeldet mit Frist bis zum 17. September 2020. Diese Post wurde nicht binnen Frist abgeholt, sodass die Sendung wieder retourniert wurde. Gemäss der Zustellfiktion von Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO gilt eine gerichtliche Sendung am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellversuch als dem Empfänger zugestellt, sofern der Empfänger mit einer Zustellung rechnen musste. Nachdem vorliegend die fragliche Sendung am 10. September 2020 nicht dem Schuldner hatte zugestellt werden können und dieser sie auch nicht binnen sieben Tage abgeholt hatte, gilt der angefochtene Entscheid somit als am 17. September 2020 zugestellt, zumal der Schuldner aufgrund seiner eigenen Beschwerde vom 11. Juli 2020 unbestreitbar mit gerichtlichen Zustellungen in dieser Sache rechnen musste. Da die Beschwerdefrist gegen den Entscheid der unteren Aufsichtsbehörde 10 Tage beträgt (oben E. 1), ist die erst am 10. Oktober erhobene Beschwerde klarerweise verspätet. Auf die Beschwerde ist folglich nicht einzutreten.

E. 3

Der Schuldner bringt in seiner Beschwerde vor, er möchte gegen die im angefochtenen Entscheid getroffene Abweisung Beschwerde erheben. «Während dieser Zeit» sei er «durch die Corona-Pandemie zwangsweise in den Philippinen stehen geblieben» und habe nicht rechtzeitig auf die Betreibung eingehen können (vgl. Beschwerde). Mit diesem Vorbringen beantragt der Schuldner sinngemäss die Wiederherstellung der Beschwerdefrist.

Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei eine Nachfrist gewähren, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Dies ist auch bei verpassten Rechtsmittelfristen möglich (Stahelin, Zürcher Kommentar, 3. Auflage 2016, Art. 148 ZPO N 5). Die materielle Voraussetzung der Wiederherstellung ■ fehlendes oder leichtes Verschulden ■ ist von der säumigen Partei glaubhaft zu machen. Im Wiederherstellungsgesuch muss der Grund für die beantragte Wiederherstellung angegeben werden und soweit möglich durch entsprechende Nachweise belegt werden. Das Gericht ist nicht verpflichtet, der Partei Gelegenheit zur Ergänzung ihres Wiederherstellungsgesuchs zu geben (zum Ganzen vgl. AGE BEZ.2019.28 vom 17. Juli 2019 E. 3.1.2 mit Hinweisen). Das Wiederherstellungsgesuch ist innert 10 Tagen seit Wegfall des Säumnisgrunds einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO).

Im vorliegenden Fall behauptet der Schuldner, er habe die Beschwerdefrist verpasst, weil er wegen der Corona-Pandemie zwangsweise in den Philippinen stehen geblieben sei. Allerdings reicht er für diese Darstellung keinen Beleg ein. Unter diesen Umständen ist nicht glaubhaft gemacht, dass den Schuldner kein oder nur ein leichtes Verschulden am Verpassen der Beschwerdefrist trifft. Die Beschwerdefrist kann folglich nicht wiederhergestellt werden.

E. 4

Aus diesen Erwägungen folgt, dass das Gesuch um Wiederherstellung der Beschwerdefrist abzuweisen und auf die Beschwerde nicht einzutreten ist. Das Beschwerdeverfahren ist grundsätzlich kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG). Es sind somit keine Gerichtskosten zu erheben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.